

Fertigung von Entwässerungsanträgen

Die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf nach § 10 der Entwässerungssatzung einer Genehmigung, die vom Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen ist (= Entwässerungsantrag).

Der Entwässerungsantrag einschließlich Planunterlagen ist in zweifacher Fertigung zur Prüfung beim Tiefbauamt, Sachgebiet Grundstücksentwässerung vorzulegen.

Mindestens erforderliche Unterlagen:

1. Entwässerungsantrag

Die Antragsformulare erhalten Sie beim Tiefbauamt (Kontaktdaten siehe letzte Seite unten) oder im Internet unter www.regensburg.de/entwaesserungsantrag, dort unter **Formulare**.

2. Entwässerungspläne

Bitte beachten Sie unsere Muster-Entwässerungspläne und das Infoblatt „Planung von Grundstücksentwässerungsanlagen“ unter www.regensburg.de/entwaesserungsantrag, dort unter **Dokumente**.

2.1 Übersichtslageplan

Amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000 oder 1 : 500, mit den Flurstücksnummern, der Gemarkung, dem Straßennamen, der Hausnummer und den Grundstücksgrenzen.

Der private Kontrollschacht, der öffentliche Anschlusskanal und der öffentliche Mischwasserkanal in der Straße sind einzuzeichnen.

2.2. Grundrisse

Gebäude- bzw. Grundstücksgrundrisse im Maßstab 1 : 100 mit dem Verlauf der bestehenden und geplanten Leitungen im Grundstück, mit der Grundstücksgrenze und der Straße mit dem Straßennamen.

Die Entwässerungsgegenstände im Keller, im Erdgeschoss und in den Obergeschossen, Hofabläufe, Revisionsschächte, der private Kontrollschacht, der öffentliche Anschlusskanal und der öffentliche Mischwasserkanal in der Straße sind darzustellen. Die Leitungsdurchmesser, die Gefälle, die Rohrwerkstoffe und die Fließrichtungen sind anzugeben.

2.3. Längenschnitte

Längenschnitte durch alle Leitungen, von den Entwässerungsgegenständen bis zum öffentlichen Mischwasserkanal oder Privatkanal im Maßstab 1 : 100 (Leitungsabwicklung). Die Höhenlage der Leitungen (Rohrsohlen), die Sohlhöhe des Kontrollschachts, die Anschlusshöhe und die Sohlhöhe des öffentlichen Kanals, die Fußbodenoberkanten (Keller, Erdgeschoss) sowie die Oberkanten des Geländes bzw. Grundstücks und der öffentlichen Straße sind auf Normal-Null zu beziehen. Die Leitungsdurchmesser, die Leitungsgefälle und die Rohrwerkstoffe sind anzugeben.

2.4. Auskunft Kanalanschluss

Die vom Tiefbauamt erhaltene Auskunft zum Kanalanschluss ist den Antragsunterlagen beizufügen.

Siehe auch Punkt „Auskunft Kanalanschluss“ auf Seite 4.

Weitere, in besonderen Fällen erforderliche Unterlagen (z.B. für Betriebe mit gewerblichem Abwasser):

3. Erläuterung

Die Erläuterung muss Angaben beinhalten über:

Betrieb, Zahl der Beschäftigten, Arbeitszeiten, abwassererzeugende Betriebsvorgänge, Abwasseranfallstellen, Art, Menge, Beschaffenheit und Temperatur des anfallenden Abwassers, Abwasserprobenahmestellen, Zeiten, in denen in die städtische Kanalisation eingeleitet wird, eingesetzte Mittel differenziert nach Verwendungsbereich, Abwasserbehandlungsanlagen, Kreislaufanlagen etc., deren Bau- und Betriebsweise und Bemessung, Sicherheits- und Kontrolleinrichtungen sowie die Beseitigung des Rückhalteguts.

4. Ergänzende Angaben für die Entwässerungspläne

In den unter 2.2. (Grundrisse) und 2.3. (Längenschnitte) beschriebenen Plänen sind die Anfallstellen bzw. Ablaufstellen für gewerblich verunreinigtes Abwasser und die Abwasserbehandlungsanlagen mit ihren Zu- und Ableitungen übersichtlich darzustellen. Ggf. sind die Pläne mit einem Fließschema zu ergänzen.

5. Bauzeichnungen der Abwasserbehandlungsanlage

Bauzeichnungen der Abwasserbehandlungsanlage sind in geeignetem Maßstab vorzulegen.

6. Einleitbeschränkung und Überflutungsnachweis

Wenn für das Bauvorhaben eine Einleitbeschränkung (Drosselabfluss in l/(s*ha)) vorgegeben ist, muss ein rechnerischer Nachweis über die Einhaltung des Drosselabflusses beigelegt und ein Überflutungsnachweis geführt werden. Gegebenenfalls sind Regenrückhalteräume, Versickerungsanlagen u.ä. in den Entwässerungsplänen darzustellen.

Grundsätzliche Anforderungen an Pläne und Unterlagen:

Darstellung

Entwässerungsleitungen sind farbig oder schwarz darzustellen, ggf. mit Legende, unterschieden nach ihrer Art (Schmutz-, Niederschlags-, Misch- oder Betriebswasser) und unterschieden nach vorhandenen, geplanten und abzubrechenden Leitungen.

Nicht zu verwenden ist die Farbe Rot; diese ist für Eintragungen der prüfenden Stelle vorbehalten.

Planfertiger

Mit der Fertigung von Antragsunterlagen sind fachkundige Entwurfsverfasser zu betrauen. Die Stadt kann den Nachweis der Fachkunde in Anlehnung an die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung fordern.

An- und Unterschriften

Die Antragsunterlagen sind mit An- und Unterschriften des Grundstückseigentümers, des Bauherrn und des Entwurfsverfassers zu versehen.

Genehmigung und Baubeginn:

Die Stadt prüft, ob die beabsichtigte Grundstücksentwässerungsanlage den Vorschriften der Entwässerungssatzung entspricht. Ist dies der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich die Genehmigung. Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Genehmigung der Stadt begonnen werden.

Dichtheitsprüfung und optische Inspektion:

Neu verlegte Grundleitungen sind auf Dichtheit zu prüfen. Für bestehende Grundleitungen (Altanlagen) gibt die DIN EN 1986 - Teil 30 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Instandhaltung) Prüfverfahren, Prüfanlässe und Fristen vor.

Einsicht in die Entwässerungsakten bestehender Gebäude:

In die Entwässerungsakten mit den beim Tiefbauamt vorhandenen Entwässerungsplänen kann vom Grundstückseigentümer oder einem bevollmächtigten Vertreter eingesehen werden beim Sachgebiet Grundstücksentwässerung, Archiv für Entwässerungsakten.

Telefon: 0941/507-1829

E-Mail: grundstuecksentwaesserung@regensburg.de

Auskunft Kanalanschluss (Angaben über Lage und Sohlhöhen öffentlicher Kanal):

Die Auskunft Kanalanschluss ist unter Vorlage eines Lageplans des betreffenden Grundstücks erhältlich beim Sachgebiet Grundstücksentwässerung

Telefon: 0941/507-2657, -2658, -2659; Fax: 0941/507-4659

E-Mail: grundstuecksentwaesserung@regensburg.de

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle):

Grundstücksanschlüsse sind Anschlusskanäle vom Kanal bis zum Kontrollschacht auf dem Grundstück - wo ein solcher fehlt, bis zur Grundstücksgrenze. Anschlusskanäle werden von der Stadt gebaut und instandgehalten. Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse.

Entwässerungssatzung, Normen und Vorschriften:

Auf die Vorschriften der Entwässerungssatzung vom 04.12.1996 wird hingewiesen. Diese kann während der Öffnungszeiten im Tiefbauamt eingesehen werden bzw. ist im Internet zu finden unter: **www.regensburg.de/ews**.

Für Planung, Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die einschlägigen Normen, Vorschriften und Richtlinien.